

Maßnahme Nr.:

Auftragsnummer:

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung (ELT)

Zwischen Universitätsklinikum Halle (Saale), AöR

vertreten durch Ärztlicher Direktor

dieses vertreten durch Stabsstelle Bauprojekte

Ernst-Grube-Straße 40 , 06120 Halle (Saale)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r genannt -

wird für die Baumaßnahme:

Neubau Pandemieresilienz-Zentrum Halle

Gebäude 1 (PRZ 1, Laborgebäude)

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für

- ☒ Technische Ausrüstung in Gebäuden
- ☐ Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- ☐ Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- ☐ Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

- ☒ in der Liegenschaft

Universitätsklinikum Halle (Saale)

Ernst-Grube-Str. 40, 06120 Halle (Saale)

- ☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- ☒ eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)
- ☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- ☒ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten

werden soll.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

- ☐ 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- ☐ 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- ☐ 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- ☒ 1.1.4 Starkstromanlagen
- ☒ 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- ☒ 1.1.6 Förderanlagen
- ☐ 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- ☐ 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für das Universitätsklinikum Halle (Saale) ¹

als 2310 ² (Medizinische Forschung)

bestimmt.

☐ **1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

Neubau Pandemieresilienz-Zentrum Halle

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- _Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

☐ Anlage zu § 1 Nummer 1.1

☐ Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

☒ Honorarangebot des AN

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (RLBau)

☒ AMEV-Richtlinien

☐ BFR Gebäudebestand

☒ Vorgaben für CAD: Pflichtenheft UKH

☐ Raum- und Gebäudebuch: _ _ _ _

☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen

☐ Brandschutzleitfaden des BMVBS

☐ BFR Vermessung

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RLBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RLBau

☐☐☐☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau

☐ den amtlichen Lageplan vom:

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

☐ das Bodengutachten vom:

☒ Nutzerbedarfsplanung (RLBau Bauantrag)

☐

2.3.1

Für das Aufstellen der

☒ Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)

☒ Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zugrunde zu legen:

☒ der RLBau Bauantrag vom: 14.06.2024

☐ die KNUE-Anmeldung vom:

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

☐☐

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zugrunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene KVM-Bau/Bauunterlage.

☐☐☐☐☐

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

☒ dem Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO LSA

☐ der Bauaufsichtlichen Zustimmung nach § 76 BauO LSA

☐ der Kenntnissgabe nach § 76 Abs. 5 BauO LSA

☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

☒ der Bauantrag gemäß § 2 Nummer 2.3.1

☐ die KVM-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1

☐ die KNUE-Anmeldung gemäß § 2 Nummer 2.3.1

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau

☐ der amtliche Lageplan vom:

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

☐ in Papierform

☒ digital

☐ gemäß beigefügter Planliste

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☒ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt.

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Bauantrag / KVM-Bau / KNUE-Anmeldung vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten / Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 LHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von 36.897.000 ☒ Euro brutto / ☐ Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen im Bauantrag in der / KVM-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RLBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Technische Ausrüstung anzulegen; hinsichtlich Muster 17, 18 und 19 RLBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RLBau. Statt der Muster 16 bis 19 RLBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keinen anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☒ Baubeginn: 11/2026

☒ Fertigstellungstermin: 12/2028

☒ Beginn der Inbetriebnahmephase: 02/2029

☒ Übergabetermin nach RLBau: 06/2029

☐ (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☒ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen / Leistungszeiträume vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☒ Vorlage KVM-Bau	am 15.04.2025	Wochen, ab
☒ Vorlage Entwurfsplanung:	am 30.06.2025	Wochen, ab
☒ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen	am 30.07.2026	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- ☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

- 5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

- 5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form auf Datenträger/n (als pdf- und als bearbeitbare Datei) zu übergeben.

☒ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

KVM Bau	4-fach
---------	--------

Genehmigungsplanung	6-fach
---------------------	--------

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 - KVM-Bau/Bauunterlage

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

☒ für die Erarbeitung der Beiträge zur KVM-Bau

☒ für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt F RLBau LSA 2024 in Verbindung mit Abschnitt H RLBau LSA 2024

☐

☐

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen des Bauantrages erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung).

Der Auftragnehmer hat über die in der RLBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

☐ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit.

☐ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

.....	M= 1:
.....	M= 1:
.....	M= 1:
.....	M= 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

☐ mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

☒ mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich schlussendlich abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß ermittelt sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

☐ fachtechnisch und rechnerisch

☒ sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und K der RLBau LSA 2024 zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: 10 Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: 15 Kalendertage

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,

- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,

- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

☒ die Kostenfeststellung nach Muster 6 RLBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- ☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- ☐ Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☒ für Leistungsstufe 1

☒ für Leistungsstufe 2

☒ für Leistungsstufe 3

☒ für Leistungsstufe 4

☐ für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage(n) zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1** ☒ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an ____ Tag/en pro Woche.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- ☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens ____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- ☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- ☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- ☐ Telefonanschluss
 - ☐ Möblierung
 - ☐
 - ☐
 - ☐
- ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- ☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der bestätigten Kostenberechnung zur Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zum Bauantrag / KVM-Bau / KNUE-Anmeldung ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

☐ Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und , die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

☐ Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	mvB
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzone/n
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	III
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	II
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	III
1.1.4 Starkstromanlagen	II
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	II
1.1.6 Förderanlagen	III
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	III
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	III

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Absatz 4 HOAI (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gemäß der Anlage zu § 10 zugrunde zu legen.

10.3 Honorarsatz

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI zuzüglich:

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Technische Ausrüstung:

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Technische Ausrüstung:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagengruppen in v.H.							
	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5	1.1.6	1.1.7	1.1.8
Leistungsstufe 1	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00
Leistungsstufe 2	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00
Leistungsstufe 3	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
Leistungsstufe 4	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
Leistungsstufe 5								
insgesamt	95,50	95,50	95,50	95,50	95,50	95,50	95,50	95,50

Bei der Leistungsstufe 1 ist die Genehmigungsplanung mit 2 v.H. berücksichtigt. Soweit die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe notwendig ist, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlagen zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarabrechnung angepasst.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

☐ Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Absatz 5 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

☐ Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

- ☐ **10.6** Im Wesentlichen gleiche Anlagen gemäß § 54 Absatz 3 HOAI

Mehrere Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen gemäß § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absätze 3 und 4 HOAI (Wiederholungen)

- ☐ **10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart³:

Anlage / Anlagengruppe	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.	
	>>	%
	>>	%
	>>	%

- ☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (5 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- ☒ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (4 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- gemäß erweiterte Honorartabelle zu § 56 Absatz 1 HOAI (RifT-Tabelle Technische Ausrüstung)

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

³ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI) Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§7 Absatz 2 HOAI)

Leistungsstufe 1

Leistungsstufe 2

Leistungsstufe 3

Leistungsstufe 4

Leistungsstufe 5

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: "Kosten der zu genehmigenden Anlage zu Gesamtkosten der Anlage" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- ☐ nicht erstattet.
- ☒ insgesamt pauschal mit ____ v.H. / ☒ nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- ☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von ____ Euro netto / ☐ nach Leistungsstufen erstattet.
- ☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit ____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / ☐ nach Leistungsstufen erstattet.

☐

☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach §3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3.000.000	Euro
Für sonstige Schäden	3.000.000	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- ☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Gem. RdErl. des MJ, der StK. der übr. Min., des Präs. des LT und des Präs. des LRH vom 21.11.2002 – 4001-301.1 (MBL. LSA 2002, S. 1185) nach dem Sondervertragsmuster SonVM1 und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Unterschrift/ Textform mit Angabe des Namens gem. §
126b BGB

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Unterschrift/ Textform mit Angabe des Namens gem.
§ 126b BGB